

Anlage Sanktionsbeirat

§ 1 Stellung und Zweck

Der Sanktionsbeirat ist das zentrale unabhängige Gremium im Gütesiegelsystem „Fair zum Tier!“ für

- die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten,
- die Klärung von Auslegungsfragen sowie
- die Mitwirkung an Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen gemäß diesem Regulativ.

Der Sanktionsbeirat dient der Sicherstellung einer objektiven, transparenten, nachvollziehbaren und nicht diskriminierenden Anwendung der Systemregeln. Der Sanktionsbeirat wird insbesondere auch eingerichtet, um eine einheitliche Anwendung der Systemregeln nach gleichen Maßstäben sicherzustellen und vermeintlichen Benachteiligungen von Programmbetreibern vorzubeugen.

Er bietet allen Programmbetreibern die Möglichkeit, Anliegen, Einwendungen oder Begehren vorzubringen, wenn sie sich durch Entscheidungen oder Maßnahmen des Systembetreibers ungleich behandelt oder sachlich nicht angemessen berücksichtigt fühlen.

§ 2 Aufgaben des Sanktionsbeirats

Der Sanktionsbeirat ist insbesondere zuständig für:

(1) Schlichtungsfunktion

Der Sanktionsbeirat übernimmt eine vermittelnde und schlichtende Funktion, wenn zwischen

- dem Systembetreiber und
- einem oder mehreren Programmbetreibern

keine Einigung erzielt werden kann, insbesondere bei:

- unterschiedlichen Auslegungen des Regulativs oder der Kriterienkataloge,
- strittigen fachlichen Bewertungen,
- systemrelevanten Grundsatzfragen.

Dies umfasst ausdrücklich auch Fälle, in denen zwischen dem Systembetreiber und der Kontroll- und Zertifizierungsstelle unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Bewertung von Sachverhalten, der Anwendung des Regulativs oder der Ableitung von Maßnahmen bestehen. Der Sanktionsbeirat übernimmt in diesen Fällen eine klärende Funktion mit dem Ziel einer einheitlichen und konsistenten Systemanwendung.

(2) Auslegungsfunktion

Der Sanktionsbeirat befasst sich mit:

der fachlichen Auslegung unklarer, nicht eindeutig geregelter oder strittiger Bestimmungen,

Fragestellungen, die im bestehenden Bewertungssystem nicht oder nicht ausreichend präzise geregelt sind.

Die Ergebnisse dienen der einheitlichen und konsistenten Anwendung des Systems.

(3) Sanktionsfunktion

Der Sanktionsbeirat wirkt bei Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen gemäß dem Maßnahmen- und Sanktionssystem dieses Regulativs mit.

Er beurteilt insbesondere:

die Einstufung von Abweichungen,

die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen und Sanktionen,

Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Fixe Mitglieder

Der Sanktionsbeirat setzt sich dauerhaft aus folgenden Funktionen zusammen:

einem Vertreter des Bereichs QM Agrar- und Rohstoffmanagement der BILLA AG,

einem Vertreter der Rechtsabteilung der BILLA AG,

einem Vertreter der jeweils im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bestimmten unabhängigen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

(2) Weitere Mitglieder

Zusätzlich werden zumindest 2 Mitglieder bestellt, die in keinem

dienstlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Naheverhältnis zur

REWE Group oder zu mit ihr verbundenen Unternehmen stehen.

Diese Mitglieder sind außerhalb der REWE Group auszuwählen und müssen

über ausgewiesene fachliche Expertise insbesondere in den Bereichen

Tierschutz, Tierhaltung, Veterinärmedizin, Wirtschaftsprüfung, Kontroll- und

Zertifizierungswesen oder einschlägigen

wissenschaftlichen Disziplinen verfügen.

(3) Größe

Der Sanktionsbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Eine

Erweiterung gemäß Abs. (5) bleibt hiervon unberührt.

(4) Unbeschadet der festgelegten Mitgliederzahl können vom Sanktionsbeirat bei Bedarf

jederzeit externe Expertinnen oder Experten beigezogen werden, sofern dies zur

fachlichen Klärung einzelner Sachverhalte oder Fragestellungen erforderlich ist.

Die beigezogenen Expertinnen oder Experten nehmen an den Beratungen ausschließlich beratend und ohne Stimmrecht teil.

5) Zusätzliche Fachmitglieder

Sofern die Behandlung eines Sachverhalts besondere fachliche, rechtliche,

wirtschaftliche, wissenschaftliche oder sonstige spezifische Expertise erfordert, kann

der Sanktionsbeirat für den jeweiligen Einzelfall um zusätzliche Fachmitglieder erweitert werden.

Als zusätzliche Fachmitglieder kommen insbesondere Personen aus den Bereichen

Rechtswissenschaft, Wirtschaftsprüfung, Kontroll- und Zertifizierungswesen, Tierwohl,

Veterinärmedizin, Landwirtschaft, Wissenschaft, Universitäten, Tierschutzbeiräte, Tierschutzombudsstellen oder vergleichbare fachlich qualifizierte Institutionen und Organisationen in Betracht. Die zusätzlichen Fachmitglieder können beratend oder mit Stimmrecht bestellt werden. Die Bestellung gilt ausschließlich für den jeweiligen Anlassfall und endet mit Abschluss des betreffenden Verfahrens.

§ 4 Bestellung und Funktionsdauer

- Die Mitglieder des Sanktionsbeirats werden durch den Systembetreiber bestellt.
- Die Funktionsdauer beträgt mindestens 3 Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann eine Ersatzbestellung für die verbleibende Funktionsperiode erfolgen.

§ 5 Anrufung des Sanktionsbeirats

(1) Anrufungsberechtigte

Der Sanktionsbeirat kann angerufen werden durch:

- den Systembetreiber oder
- einen betroffenen Programmbetreiber
- die jeweilige Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

(2) Anlass

Eine Anrufung ist insbesondere zulässig bei:

- ungelösten Meinungsverschiedenheiten,
- strittigen Auslegungsfragen,
- Einsprüchen gegen beabsichtigte oder verhängte Sanktionen,
- Sachverhalten mit grundsätzlicher Bedeutung für das Gütesiegelsystem.
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Systembetreiber und Programmbetreibern im Zuge von Anerkennungsverfahren, insbesondere bei unterschiedlichen fachlichen oder rechtlichen Auffassungen über die Erfüllung der Systemanforderungen.

§ 6 Verfahren

- Der Sachverhalt ist dem Sanktionsbeirat schriftlich und nachvollziehbar darzulegen.
- Betroffene Parteien sind anzuhören.
- Der Sanktionsbeirat kann zusätzliche fachliche Stellungnahmen einholen.

Die Beratung und Entscheidungsfindung erfolgen sachlich, unabhängig und dokumentiert. Das Verfahren vor dem Sanktionsbeirat kann nach pflichtgemäßem Ermessen in persönlicher Form, im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Die Wahl der Verfahrensform richtet sich nach der Art, dem Umfang und der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts.

Einfache oder eindeutig gelagerte Sachverhalte können insbesondere im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer elektronischen Besprechung behandelt und geklärt werden.

Der Sanktionsbeirat beginnt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung mit der inhaltlichen Befassung des jeweiligen Antrags.

Diese Frist begründet keine Verpflichtung zur abschließenden Behandlung oder Entscheidung innerhalb dieses Zeitraums.

§ 7 Entscheidung und Wirkung

(1) Beschlussfassung

Der Sanktionsbeirat fasst:

- Schlichtungsergebnisse,
- fachliche Auslegungen sowie
- Empfehlungen zu Maßnahmen und Sanktionen

mit einfacher Mehrheit, sofern keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

(2) Wirkung

Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Sanktionsbeirats sind vom Systembetreiber maßgeblich zu berücksichtigen.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn:

- sachliche Gründe vorliegen und
- diese nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 8 Arbeitsweise

- Der Sanktionsbeirat tritt bei Bedarf zusammen.
- Sitzungen können physisch oder digital stattfinden.
- Der Sanktionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

- Die Mitglieder handeln unabhängig, objektiv und frei von Weisungen.
- Interessenkonflikte sind offenzulegen.
- Alle im Rahmen der Tätigkeit erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

§ 10 Dokumentation

- Entscheidungen, Empfehlungen und Schlichtungsergebnisse sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, Gleichbehandlung und Systemintegrität.

